

Förderung der universitären Chemikerausbildung durch den Fonds der Chemischen Industrie

Zur Verbesserung der Lehre in den Chemiestudiengängen an Universitäten können die Chemiefachbereiche (Chemie-Fakultäten) vom Fonds der Chemischen Industrie auf Antrag Mittel zur Beschaffung von **Geräteausstattung** für **neue** Versuche in Laborpraktika erhalten. Mit dieser Sondermaßnahme will der Fonds dazu beitragen, dass die experimentelle Chemikerausbildung an den Universitäten mit den Anforderungen der Berufspraxis Schritt hält und aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Industrie aufgreift.

Die in diesem wettbewerblichen Sonderprogramm des Fonds zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt **einer Millionen Euro** sollen den Universitäten die Anschaffung von Geräteausstattung für **neue** Versuche in Laborpraktika des Chemiestudiengangs (Bachelor- oder Master-Studienphase) ermöglichen. Die obere Grenze der Förderung beträgt 100.000 Euro je Universität. Um Eigenanstrengungen der Chemiefachbereiche zu stimulieren, wird die Förderung von der Zusage der Universität (des Fachbereichs) abhängig gemacht, Mittel in Höhe von 20 Prozent der vom Fonds bewilligten Fördersumme zusätzlich zu investieren. Gewährte Fonds-Mittel können ausschließlich zur Finanzierung von Geräteausstattung für **neue** Versuche verwendet werden, die insbesondere in der experimentellen Ausbildung der Chemiestudierenden an der Universität zum Einsatz kommen. Eine Förderung der Beschaffung von (Ersatz)Ausstattung für die in gängigen Praktika typisch angebotenen Versuche ist nicht möglich. Darüber hinaus können im Rahmen dieser Sondermaßnahme bewilligte Fonds-Mittel **nicht** für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien (Chemikalien) sowie von Kleingeräten (unter 500 Euro) verwendet werden.

Voraussetzung für die Förderung sind positive Gutachten zu dem vom Chemiefachbereich beim Fonds eingereichten Antrag. Zwecks Begutachtung sind im Förderantrag zu folgenden Punkten aussagefähige Unterlagen zu übermitteln:

1. **Kurze** Darstellung (inhaltlich-konzeptionell) des (der) neuen Versuchs (Versuche) sowie jeweils eine kurze Begründung („Motivation“) für die Einführung des neuen Versuchs in das Curriculum. Der Umfang dieser Angaben sollte je Versuch höchstens zwei Seiten umfassen. Darüber hinaus ist für jeden Versuch eine Zuordnung zu den Studienphasen (Bachelor oder Master) vorzunehmen. Im Falle der Zuordnung eines neuen Versuchs zur Master-Phase ist zusätzlich die Angabe des betreffenden Master-Schwerpunktes erforderlich, dessen Profil mit dem geplanten Versuch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt werden soll. Es wird erwartet, dass im Falle der Verbesserung der laborpraktischen Ausstattung in der Master-Phase **ein bereits vorhandener Master-Schwerpunkt** in seinem Profil gestärkt wird.

2. Aussagefähige Kostenaufstellung (tabellarisch) für die geplante Gerätebeschaffung des (der) Versuchs (Versuche).
3. Zusage der Universität (des Fachbereichs), im Falle der Förderung durch den Fonds zusätzlich eigene Mittel in Höhe von 20 Prozent der bewilligten Fondsgelder in die Experimentalausstattung des betreffenden Bachelor- oder Master-Praktikums des Chemiestudiengangs zu investieren.
4. Benennung eines fachlich zuständigen Hochschullehrers als Ansprechpartner für den FCI.

Der Antrag (mit den eigentlichen Antragsunterlagen in **sechsfacher** Ausführung) ist vom zuständigen Dekan des Fachbereiches/der Fakultät bis zum **30. April 2014** in der Fonds-Geschäftsstelle einzureichen (Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt; Herrn Dr. Gerd Schlechtriemen).

Die auf Basis der Gutachtervoten basierende abschließende Entscheidung über die Förderanträge erfolgt im Spätsommer dieses Jahres.

Dr. Gerd Romanowski

Geschäftsführer des Fonds der Chemischen Industrie